

**Allgemeine Verfügung über Honorare  
für freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Bildungsstätte Justizvollzug Berlin**

**Vom 22. Mai 2018**

**JustVA - III B 3**

**Telefon 90 13 - 39 08 oder 90 13 -0, intern 9 13 - 39 08**

Aufgrund des § 6 Absatz 2 Buchstabe b AZG wird bestimmt:

**1 - Allgemeines**

Diese Allgemeine Verfügung gilt für Vereinbarungen von Honoraren mit freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die entgeltlich Veranstaltungen der Aus- und Fortbildung in der Bildungsstätte Justizvollzug Berlin anbieten und für Honorare von Personen, die mit der Vorbereitung oder Durchführung von Laufbahnprüfungen betraut sind. Sie gilt außerdem für freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die helfende Tätigkeiten z.B. im Zusammenhang mit der Abnahme von Laufbahnprüfungen übernehmen.

**2 - Bemessungskriterien, Honorarhöhe**

(1) Die Höhe der Honorare bemisst sich nach Art, Umfang, Dauer und Schwierigkeitsgrad der jeweiligen Veranstaltung und nach der benötigten Qualifikation der Honorarkraft, gemessen an der erforderlichen Ausbildung, Erfahrung und den Fähigkeiten. Mit dem Honorar sind die Vorbereitungszeit und andere zusammenhängende Arbeiten (insbesondere Erstellen von Arbeitspapieren, Entwurf und Korrektur von Lernzielkontrollen) abgegolten. Auch die Fahrtkosten, die im Land Berlin entstehen, sind mit dem Honorar abgegolten. Honorarkräften, die ihren ständigen Wohnsitz nicht im Land Berlin haben, sowie Honorarkräften mit ständigem Wohnsitz im Land Berlin, die Tätigkeiten außerhalb Berlins ausüben, können Fahrtkosten sowie Tage- und Übernachtungsgeld in sinngemäßer Anwendung des Bundesreisekostenrechts gewährt werden.

(2) Für die Höhe der Honorare ist der in der Anlage angegebene Honorarsatz bzw. Honorarrahmen verbindlich. Die tragenden Gründe der Auswahl und Einstufung der Honorarkräfte sind aktenkundig zu machen.

(3) Führt die Honorarkraft die Veranstaltung nicht in alleiniger Verantwortung durch, so kann der Honorarsatz um bis zu 25 v. H. unterschritten werden.

(4) Für die Teilnahme an Lehrgangskonferenzen oder sonstigen von der Bildungsstätte Justizvollzug festgesetzten Besprechungen können Honorarkräfte eine Vergütung nach Maßgabe des in der Anlage festgelegten Satzes der Honorargruppe II erhalten. Die Vergütung wird nach der Dauer der Besprechung berechnet. Mit Ausnahme der ersten Sitzungsstunde ist für eine angefangene Sitzungsstunde das Honorar anteilig zu ermitteln, wobei eine angefangene Viertelstunde als Viertelstunde zählt.

(5) Die Erstellung von Entwürfen für Prüfungsarbeiten der Laufbahnprüfung (Laufbahngruppe 1) wird nach tatsächlichem Aufwand mit dem Honorar der Gruppe IV oder V der entwurfsverfassenden Person im Umfang bis zu drei Doppelstunden honoriert.

(6) Die Durchführung des mündlichen Teils der Laufbahnprüfung wird nach Gruppe II honoriert. Die Korrektur der Prüfungsarbeiten der Laufbahnprüfung wird nach Gruppe III vergütet.

(7) Helfende Tätigkeiten wie z.B. bei der Aufsicht bei den Laufbahnprüfungsarbeiten werden nach Gruppe I vergütet.

### **3 - Zeitliche Bemessungskriterien**

Die jeweils in der Anlage ausgewiesene Doppelstunde umfasst - sofern nicht anders beschrieben - 90 Minuten.

### **4 - Steuern und Sozialversicherung**

Die freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind spätestens bei Abschluss des Honorarvertrages ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass

- a) es sich bei der Höhe des Honorars um einen Bruttobetrag handelt;
- b) die Honorarkraft die Bestimmungen des Steuerrechts in eigener Verantwortung zu beachten und evtl. Steuern aller Art selbst zu entrichten hat;
- c) die zur Honorarzahlung verpflichtete Stelle keine Steuern einbehält und sie demzufolge auch nicht an das zuständige Finanzamt abführt;
- d) die Behörde ihren Meldepflichten an die Finanzämter nach der Verordnung über Mitteilungen an Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (Mitteilungsverordnung - MV) in der jeweils geltenden Fassung nachkommen wird und
- e) für die Sozialversicherungspflicht der Honorarkraft die jeweiligen Vorschriften des Sozialversicherungsrechts gelten.

## **5 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Juni 2018 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Mai 2022 außer Kraft.

## Anlage

Zur Allgemeinen Verfügung über Honorare für freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bildungsstätte Justizvollzug Berlin

### Aufgaben im Zusammenhang mit Lehr-, Prüfungs- und Beratungstätigkeiten

Für die entgeltlichen Tätigkeiten in der Bildungsstätte Justizvollzug werden folgende Honorare gewährt:

<b>Gruppe I</b> Freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die helfende Tätigkeiten (z.B. Prüfungsaufsicht) ausüben	10,00 € je Zeitstunde
<b>Gruppe II</b> Freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Prüfungs- und Beratungstätigkeiten (z.B. Abnahme der mündlichen Laufbahnprüfung, Teilnahme an Besprechungen) ausüben	16,00 € je Zeitstunde
<b>Gruppe III</b> Freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die die Korrektur von Prüfungsarbeiten der Laufbahnprüfung durchführen - für den Erstzensierenden - für den Zweitzensierenden	11,00 € je Prüfungsarbeit 8,60 € je Prüfungsarbeit
<b>Gruppe IV</b> Freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Lehrtätigkeit eine abgeschlossene Fachschulausbildung, eine abgeschlossene Berufsausbildung, eine Meisterprüfung oder gleichwertige Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erfordert	47,00 € je Doppelstunde
<b>Gruppe V</b> Freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Lehrtätigkeit eine abgeschlossene Hochschulausbildung (Bachelor oder Diplom) oder gleichwertige Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erfordert	56,00 € je Doppelstunde
<b>Gruppe VI</b> Freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Lehrtätigkeit vertiefte wissenschaftliche Fachkenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erfordert	57,00 € bis 74,00 € je Doppelstunde
<b>Gruppe VII</b> Freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Lehrtätigkeit eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulausbildung oder	123,00 € bis 167,00 € je Doppelstunde

gleichwertige Kenntnisse erfordert und deren Veranstaltung von hervorgehobener Bedeutung ist, so dass die Gewinnung einer besonders qualifizierten Person für die Durchführung der Veranstaltung unabdingbar ist.